



Februar 2025

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Vorarlberg

Förderbare Maßnahmen (AUSZUG)

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung (Umweltzeichen zertifiziert, UZ 37)
- Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung (UZ 37)
- Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung (Wirkungsgrad mindestens 85 %)
- Hausanschluss an Nahwärmesysteme
- Thermische Solaranlagen

Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz).

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen.

Die wichtigsten Förderkriterien (AUSZUG)

- Im Einzugsgebiet einer qualitätsgesicherten Nahwärme sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Dies gilt nicht, wenn
 - die Umsetzung des Nahwärmeanschlusses nicht innerhalb von 12 Monaten ab Anfrage an den Nahwärmebetreiber umgesetzt werden kann, oder
 - vor Bestellung eines anderen förderbaren Heizsystems eine Vergleichsrechnung der Lebenszykluskosten (Vollkosten) auf Basis von Angeboten mit einem validierten Heizrechner (z.B. www.heizrechner.at) durchgeführt wurde. Diese Berechnung muss von einem unabhängigen Energieberater durchgeführt werden.

(Diese Ausnahmeregelungen gelten nicht für die Bundesförderung raus aus Öl und Gas im EFH und MGW) Die Einzugsgebiete von Nahwärme sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen oder www.vorarlberg.at/nahwaerme abrufbar.

- Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten und die fachgerechte Ausführung der Anlage ist im Förderantrag zu bestätigen (allgemein anerkannte Regeln der Technik).
- Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.

Details in der [Energieförderungsrichtlinie](#) (Gültigkeit von 01.01.2025 bis 31.12.2025)

Förderausmaß für thermische Solaranlagen in bestehenden Wohnbauten:

Die Förderung beträgt maximal 25 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Thermische Solaranlagen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 4.000,--	€ 2.000,--	€ 800,--

Servicescheck: Für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m² wird ein Servicescheck in Höhe von € 300,- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden.

Für die Einlösung des Serviceschecks sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung samt Zahlungsbeleg des durchgeführten Service der Solaranlage,
- vollständig ausgefülltes Serviceprotokoll über den Service der Solaranlage.

Förderausmaß für Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen in bestehenden Wohnbauten:

Die Förderung beträgt maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten, wobei der Ersatz bestehender Heizsysteme gegen einen Hausanschluss an Nahwärme unabhängig vom Alter des Gebäudes als bestehende Wohnbauten gefördert werden kann und ist begrenzt mit:

Holzheizungen, Hausanschluss an Nahwärmesysteme und elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen	€ 2.000,--	€ 4.000,--	

Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme und Elektrodirektheizungen:

Dieser Förderbonus wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung ein fossiles Heizungssystem ersetzt wird. Sämtliche weiteren vorhandenen fossilen Heizungssysteme sind gegebenenfalls zu demontieren (z.B. Öl-Zentralheizung in Kombination mit einem Kohle/Koks- Allesbrenner). Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Weitere Informationen zu Energie-Förderungen in bestehenden Wohnbauten: [Energiefolder 2025](#).

Manche Gemeinden gewähren zusätzliche Förderungen zu jenen des Landes. Informationen erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt oder unter <https://www.energieinstitut.at/foerderkompass>.

Ansprechstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)
Fachbereich Energie und Klimaschutz
Römerstraße 15, 6900 Bregenz, +43 5574 511 26105,
E-Mail: wirtschaft@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/energiefoerderungen